Wohnungsgeberbestätigung

Bestätigung des Wohnungsgebers nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Angaben zum Wohnungsgeber oder zur vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Name / Firma

Anschrift des Wohnungsgebers

Name des Eigentümers (nur wenn der Wohnungsgeber nicht Eigentümer ist)

Datum des Einzugs

Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Zusatz/Stockwerk, PLZ, Ort)

Folgende Person(en) ist/sind in die Wohnung eingezogen (Familienname, Vorname):

Person 1

Person 2

Person 3

Person 4

Weitere Personen bitte auf einem Beiblatt angeben.

Ort

Datum

Unterschrift Wohnungsgeber / beauftragte Person

Hinweis: Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist (§ 19 Abs. 6 BMG); ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 54 BMG). Wer den Einzug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig (innerhalb von zwei Wochen) bestätigt, handelt ebenfalls ordnungswidrig (Geldbuße bis zu 1.000 Euro). Unterschreiben dürfen der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person (§ 19 Abs. 1 BMG). Die Bestätigung muss die Angaben nach § 19 Abs. 3 BMG enthalten; viele Gemeinden stellen auch ein eigenes Formular bereit.

pdfvite.com